



Hennigsdorf im Februar 2023

Strafenkatalog zur Sanktionierung von Verstößen gegen SpO § 25 mit Geldstrafen durch das Kreissportgericht.

Sehr geehrte Sportfreundinnen und Sportfreunde,

bei Vergehen gegen SpO § 25 sind gegen Vereine gemäß RuVO Anhang Nr. 3 durch die Sportgerichtsbarkeit folgende Sanktionen möglich:

- a) Geldstrafen
- b) Punktabspruch
- c) Rückstufung um eine Spielklasse

Der Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) prüft die Erfüllung des § 25 SpO nach Saisonende (30.06.) unter Einbeziehung der Einsatzfähigkeit der gemeldeten Schiedsrichter. Bei festgestellten Verfehlungen stellt der KSA daraufhin Anträge auf sportgerichtliche Entscheidungen mit empfohlenen Geldstrafen an das Kreissportgericht.

Für Berechenbarkeit und Transparenz sowie zum einheitlichen Vorgehen hat der KSA einen Strafenkatalog mit empfohlenen Sanktionen in Form von Geldstrafen (EUR) je fehlbaren Schiedsrichter ausgearbeitet und dem Vorstand des Fußballkreises im Februar 2023 vorgestellt. Aus dem Strafenkatalog ergibt sich die dem Sportgericht empfohlene Geldstrafe je nach festgestellter Einsatzfähigkeit.

Einsatzfähigkeit	1. Jahr	2. Jahr*	3. Jahr*
16-19 Spiele	keine Geldstrafe	30 EUR	60 EUR
11-15 Spiele	50 EUR	100 EUR	200 EUR
6-10 Spiele	100 EUR	200 EUR	300 EUR
0-5 Spiele	150 EUR	300 EUR	600 EUR
Nichtmeldung	200 EUR	400 EUR	800 EUR
<i>Maximalstrafe lt. RuVO Anh. Nr. 3</i>	<i>250 EUR</i>	<i>500 EUR</i>	<i>1.000 EUR</i>

* Hierbei handelt es sich um die maximale Geldstrafe im 2. oder 3. Jahr, wenn über mehrere Jahre das SR-Soll bzw. die Einsatzbereitschaft nicht erreicht wurde. Die Geldstrafe kann geringer ausfallen, wenn in den Vorjahren eine höhere Einsatzbereitschaft durch den/die fehlbaren SR*innen vorlag.

In Bezug auf die Ermittlung der Einsatzbereitschaft hat sich der Kreisschiedsrichterausschuss zudem über die folgende Verfahrensweise zu **Neulingen** und **Jungschiedsrichtern** verständigt:

- Neu ausgebildete SR gelten in der Spielzeit ihrer Ausbildung (ausschlaggebend ist das Ende der Ausbildung bzw. der Zeitpunkt des Erwerbs der Schiedsrichterlizenz), ungeachtet ihrer tatsächlichen Einsatzbereitschaft als vollständig einsatzfähig, sofern die Bereitschaft erkennbar ist, nach der erfolgreichen Ausbildung Einsätze wahrnehmen zu wollen.
- Jungschiedsrichter gelten bis einschließlich der Spielzeit, in der der/die Unparteiische 16 Jahre alt wird, ungeachtet ihrer tatsächlichen Einsatzbereitschaft, als vollständig



einsatzfähig, sofern die Bereitschaft erkennbar ist, nach der erfolgreichen Ausbildung Einsätze wahrnehmen zu wollen.

Dieser Strafenkatalog findet ab Sommer 2023, ab der Auswertung der Spielzeit 2022/23, Anwendung. Ausnahmen bzw. Abweichungen vom Strafenkatalog aufgrund von besonderen Umständen möchten wir nicht ausschließen.

Sanktionen wie Punktabzüge oder Rückstufungen von Mannschaften sind gemäß RuVO zusätzlich möglich. Die Entscheidungsgewalt zu allen Sanktionen laut RuVO liegt beim Sportgericht. Der Strafenkatalog ist insofern *nur* eine Empfehlung. Zum besseren Verständnis finden Sie auf der folgenden Seite einige Beispiele.

Beispiel 1:

- Ihr Verein benötigt laut SpO § 25 drei einsatzfähige SR für die Spielzeit A.
- Ihr Verein meldet zu Saisonbeginn der Spielzeit A drei SR.
- Bei der Auswertung nach dem Ende der Spielzeit A wird festgestellt, dass lediglich zwei der drei gemeldeten SR einsatzfähig waren. Einer der drei SR hat lediglich 10 Einsätze wahrgenommen.
- Damit hat Ihr Verein sein SR-Soll der Spielzeit A nicht erfüllt und der KSA informiert das Kreissportgericht.
- Die empfohlene Geldstrafe, welche das Kreissportgericht gemäß RuVO Anhang Nr. 3 gegen Ihren Verein aussprechen könnte, beläuft sich auf 100 EUR (10 geleistete Spiele).

Beispiel 2:

- Ihr Verein benötigt laut SpO § 25 drei einsatzfähige SR für die Spielzeit A.
- Ihr Verein meldet zu Saisonbeginn der Spielzeit A vier SR.
- Bei der Auswertung nach dem Ende der Spielzeit A wird festgestellt, dass lediglich drei der vier gemeldeten SR einsatzfähig waren. Einer der vier SR hat lediglich 10 Einsätze wahrgenommen.
- Es erfolgt keine Information an das Sportgericht, da Ihr Verein das Soll von drei einsatzfähigen SRn erfüllt hat.

Beispiel 3:

- Ihr Verein benötigt laut SpO § 25 drei einsatzfähige SR für die Spielzeit A.
- Ihr Verein meldet zu Saisonbeginn der Spielzeit A zwei SR.
- Beide gemeldete SR nehmen in der Spielzeit A mindestens 20 Ansetzungen wahr und sind damit einsatzfähig.
- Da im Soll/Ist Vergleich jedoch ein einsatzfähiger SR fehlt, erfolgt eine Information an das Sportgericht.
- Die empfohlene Geldstrafe, welche das Kreissportgericht gemäß RuVO Anhang Nr. 3 gegen Ihren Verein aussprechen könnte, beläuft sich auf 200 EUR (ein fehlender anrechenbarer Schiedsrichter).



Fußballkreis Prignitz/Ruppin

Schiedsrichterausschuss



Beispiel 4:

- Ihr Verein benötigt laut SpO § 25 drei einsatzfähige SR für die Spielzeit A.
- Ihr Verein kann leider keine vereinszugehörigen SR für die Spielzeit melden.
- Das Sportgericht wird informiert. Die empfohlene Geldstrafe beläuft sich auf insgesamt 600 EUR aus (3x 200 EUR).

Beispiel 5:

- Nach dem Beispiel 1 kommt es in der darauffolgenden Spielzeit B dazu, dass Ihr Verein abermals sein Soll nicht erreicht. Wieder wurden drei Schiedsrichter gemeldet, jedoch waren nur zwei von ihnen einsatzfähig. Der dritte gemeldete SR kam lediglich auf 12 Einsätze.
- Das Sportgericht wird informiert Die empfohlene Geldstrafe beläuft sich auf insgesamt 100 EUR (12 Einsätze im 2. Jahr der Verfehlung).

Mit sportlichen Grüßen,

Sebastian Werner

Kreisschiedsrichterausschuss FK Prignitz/Ruppin

Vorsitzender

